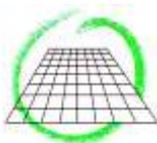


## **Bebauungsplan „Östlich der Tauberstraße II“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten .....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2.1 Fledermäuse .....	9
4.2.2 Reptilien .....	10

## Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“, Tabelle, September 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Lauda den Bebauungsplan „Östlich der Tauberstraße II“ mit einer Fläche von rd. 0,9 ha auf.

Der Bebauungsplan wird in einem Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.  
Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.  
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet des Stadtteils Lauda, östlich der Bahnlinie Neckarelz-Würzburg und nordöstlich des alten Betriebsbahnhofs.



**Abb. 1: Lage des Gebietes**  
(o. M.)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Der Norden des Geltungsbereichs ist bereits großflächig gewerblich bebaut und versiegelt.

Südlich schließt eine asphaltierte Stellplatzfläche an, auf der eine nach zwei Seiten offene Halle und auf der gegenüberliegenden Seite nur noch die Betonpfeiler einer ehemaligen Halle stehen.

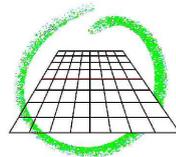
Der Geltungsbereich umfasst im Westen einen Teil der Tauberstraße und des angrenzenden, schmalen Gehwegs sowie im Nordosten den Gehweg und kleine Grünflächen mit Ziersträuchern am Kreisverkehr.

Das Gewerbegebiet ist nach Osten durch eine niedrige Betonmauer abgegrenzt. Entlang der Mauer wachsen Brombeergestrüpp und spärliche Sträucher. Es schließt ein Streifen Ruderalvegetation an. Auf der Böschungsoberkante stehen Sträucher und eine meist einreihige Laubbaumreihe aus überwiegend Eschen. Die Böschung fällt zur Tauber überwiegend steil ab.



Projektnr.: 19042

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD\_A4



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

### Lauda-Königshofen B-Plan "Östlich der Tauberstraße II"

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt ein Kerngebiet (MK) fest. Innerhalb der Baugrenzen dürfen die beiden Baufenster im Norden und Süden bei einer GRZ von 0,9 überbaut werden.

Die westlich angrenzende Tauberstraße wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Osten zur Tauber hin wird eine 5 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die bestehenden Gebäude werden größtenteils abgerissen. Asphaltierte und gepflasterte Parkplätze und Zufahrten werden abgeräumt.

Der Grünstreifen im Osten wird zur Hälfte als Kernfläche festgesetzt und entfällt. Ruderalvegetation, kleine Sträucher und Gestrüpp werden abgeräumt bzw. gerodet.

Die Gehölze entlang der Tauber bleiben erhalten.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wurden keine Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten und Artengruppen gemacht.

2019 wurden für das weiter südlich gelegene Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“ die Vögel, die Fledermäuse und die Reptilien näher untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier in der Artenschutzprüfung als fachlicher Hintergrund der gebietsspezifischen Bewertung herangezogen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Bei der ornithologischen Untersuchung im Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“ wurden 2019 21 Vogelarten erfasst. Davon wurden 17 Arten als Brutvögel bewertet und 4 als Nahrungsgäste.<sup>1</sup>

Die bebauten Flächen des Plangebiets „Östlich der Tauberstraße II“ sind für die meisten Arten ohne Bedeutung. Die Gebäude haben überwiegend glatte Fassaden und bieten kaum geeignete Brutstrukturen. Möglicherweise kann hier der eine oder andere Nischenbrüter brüten.

Im Osten umfasst das Plangebiet die Ufergehölze entlang der Tauber. Sie allein sind für die meisten der in der folgenden Tabelle zusammengestellten Brutvogelarten von Bedeutung. Sowohl Höhlen- als auch Freibrüter finden Brutmöglichkeiten. Auch die in der Untersuchung des Bahngeländes als Nahrungsgast bewertete Rabenkrähe könnte in den höheren Bäumen brüten.

Bodenbrüter, wie der Zilpzalp können am Rand von Brombeergestrüpp und Sträuchern brüten.

Sicher ist, dass nicht alle 18 in der der Tabelle aufgeführten Arten im Plangebiet gleichzeitig brüten würden und dass auch nicht 18 Brutpaare gleichzeitig anzutreffen wären.

Für Nahrungsgäste ist das Plangebiet ohne Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Ergebnisse der Untersuchung siehe Tabelle im Anhang

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt, die potentiell im Plangebiet brüten können.

**Tabelle: Brutverhalten der potentiell im Plangebiet brütenden Vogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise
<b>Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u> , Straßentaube
<b>Bodenbrüter</b>	Zilpzalp

Die Rote Liste Baden Württemberg bewertet 16 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Hausperling und Klappergrasmücke sind noch sehr häufig bzw. häufig, aber ihre Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<p><u>Situation</u></p> <p>Insgesamt sind 18 Vogelarten als potentielle Brutvögel im Plangebiet zu erwarten. Sicher ist, dass nicht alle 18 Arten im Plangebiet gleichzeitig brüten würden und dass auch nicht 18 Brutpaare gleichzeitig anzutreffen wären.</p> <p>Die meisten Arten würden nur im und am Ufergehölzstreifen im Osten brüten.</p> <p>Im bebauten Plangebiet finden selbst Nischenbrüter kaum Brutmöglichkeiten.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Gebäude werden größtenteils abgerissen. Parkplätze und Zufahrten werden abgeräumt.</p> <p>Der Grünstreifen im Osten entfällt zur Hälfte. Die hier wachsende Ruderalvegetation wird abgeräumt und die wenigen kleinen Sträucher und das Gestrüpp werden gerodet. Der Gehölzstreifen entlang der Tauber bleibt erhalten.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei den Rodungen und dem Abräumen der Ruderalvegetation sowie bei dem Abriss der Gebäude Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Die Sträucher und das Gestrüpp an der Ostgrenze des Kerngebietes sind vor dem Baubeginn im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.</i></p> <p><i>Der Abriss der Gebäude sollte ebenfalls im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums ist der Abriss nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel an den Gebäuden brüten. Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen.</i></p>
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b>

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Insgesamt sind 18 Vogelarten als potentielle Brutvögel im Plangebiet zu erwarten. Sicher ist, dass nicht alle 18 Arten im Plangebiet gleichzeitig brüten würden und dass auch nicht 18 Brutpaare gleichzeitig anzutreffen wären.

Die meisten Arten würden nur im und am Ufergehölzstreifen im Osten brüten.

Im bebauten Plangebiet finden selbst Nischenbrüter kaum Brutmöglichkeiten.



Für gebäudebrütende Arten wird als Raum der lokalen Populationen das Gewerbegebiet zwischen der Bahnlinie und der Tauber definiert.

Für die übrigen Arten besteht der Raum der lokalen Populationen aus den Gehölzen und Grünflächen beiderseits entlang der Tauber.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Haussperling und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

Die Gebäude werden größtenteils abgerissen. Parkplätze und Zufahrten werden abgeräumt.

Der Grünstreifen im Osten entfällt zur Hälfte. Die hier wachsende Ruderalvegetation wird abgeräumt und die wenigen kleinen Sträucher und das Gestrüpp werden gerodet. Der Gehölzstreifen entlang der Tauber bleibt erhalten.

Brutmöglichkeiten gehen allenfalls für Arten, die an Gebäuden brüten, verloren. Eine erhebliche Störung entsteht dadurch nicht.

Die Bauarbeiten im Plangebiet führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gewerbeflächen und entlang der Tauber brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden.

Vermeidung

Nicht erforderlich

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b>
<u>Situation</u> Insgesamt sind 18 Vogelarten als potentielle Brutvögel im Plangebiet zu erwarten. Sicher ist, dass nicht alle 18 Arten im Plangebiet gleichzeitig brüten würden und dass auch nicht 18 Brutpaare gleichzeitig anzutreffen wären. Die meisten Arten würden nur im und am Ufergehölzstreifen im Osten brüten. Im bebauten Plangebiet finden selbst Nischenbrüter kaum Brutmöglichkeiten.
<u>Prognose</u> Die Gebäude werden größtenteils abgerissen. Parkplätze und Zufahrten werden abgeräumt. Der Grünstreifen im Osten entfällt zur Hälfte. Die hier wachsende Ruderalvegetation wird abgeräumt und die wenigen kleinen Sträucher und das Gestrüpp werden gerodet. Der Gehölzstreifen entlang der Tauber bleibt erhalten. Brutmöglichkeiten gehen allenfalls für Arten, die an Gebäuden brüten, verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Sind nicht erforderlich.
<b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)</b>

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Es wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppen der Fledermäuse und der Reptilien werden hier noch genauer betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Bei der Untersuchung im Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“ wurden 2019 mindestens 12 Arten nachgewiesen.

Unter den dort nachgewiesenen Arten ist die *Zwergfledermaus* dominierend. Der *Große Abendsegler*, die *Breitflügelfledermaus*, das *Große Mausohr* und die *Rauhautfledermaus* kamen ebenfalls regelmäßig vor.

Das Plangebiet „Östlich der Tauberstraße II“ ist größtenteils bebaut. Die Gebäude sind überwiegend nach mindestens einer Seite offen und weisen glatte Fassaden auf. Sie bieten keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Die Tauber im Osten ist ein Jagdgebiet. Die angrenzenden Gehölze dienen als Leitstruktur und bleiben erhalten.

Fledermäuse werden weder getötet oder verletzt noch erheblich gestört. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen nicht verloren. Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Reptilien

Bei der Untersuchung im Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“ wurden 2019 Mauereidechsen nachgewiesen.

Das Plangebiet „Östlich der Tauberstraße II“ ist größtenteils versiegelt und weder für Mauereidechsen noch für andere Reptilienarten ein geeigneter Lebensraum.

Der schmale Ruderalstreifen im Osten wird durch die angrenzenden Gebäude sowie Gehölze beschattet und ist dicht von Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp bewachsen. Auch hier kann ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG können nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 16.04.2020



#### Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung Sanierungsgebiet „Bahngelände Lauda“, Tabelle, September 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



## Projekt: 19042 Östlich der Tauberstraße II

### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6424 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6424 NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		<b>Funde in 6424 NW</b> Fundangabe in 6424
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3				X	
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2				X	<b>Funde in 6424 NW</b>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2				X	
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1				X	
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1				X	
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i				X	
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2				X	<b>Funde in 6424 NW</b> Fundangabe in 6424
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3				X	

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

## Projekt: 19042 Östlich der Tauberstraße II

### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2				X	
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G				X	
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i				X	Funde in (6424 NW)
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3				X	Funde (6424 NW) Sommerfunde in 6424 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i				X	
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	Funde in 6424 NW
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6424 NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6424 NW
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6424 NW Fundangabe in (6424)
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6424 NW Fundangabe in (6424)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6424
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Projekt: 19042 Östlich der Tauberstraße II

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
51.	Nachkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus <sup>14</sup>	3		X			Fundangabe in 6424 Fundangabe in 6424
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.